

**Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung
in der amtsangehörigen Gemeinde Walksfelde des Amtes Sandesneben-Nusse**

zwischen der

Gemeinde Walksfelde, nachstehend „*Gemeinde*“ genannt,

und der

TraveNetz GmbH, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sven Bäumler,

nachstehend „*Stromnetzbetreiber*“ genannt,

beide gemeinsam nachstehend „*Vertragspartner*“ genannt.

I. Kapitel: Wege- und Grundstücksnutzung im Konzessionsgebiet

§ 1 Wegenutzung

Der Stromnetzbetreiber erhält von der Gemeinde das Recht, die der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet für den Bau und Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu nutzen. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte des Stromnetzbetreibers auf den betreffenden Grundflächen bestehen. § 2 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2 Grundstücksnutzung

(1) Der Stromnetzbetreiber erhält von der Gemeinde das Recht, gemeindliche Grundstücke im Konzessionsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen, welche die Verpflichtung der Gemeinde zur Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Stromnetzbetreibers beinhalten muss. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Der Stromnetzbetreiber übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (im Folgenden: „NAV“) bleibt unberührt.

(2) Sofern die Gemeinde eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Stromversorgungsanlagen in Anspruch genommen sind, wird sie den Stromnetzbetreiber darüber informieren und auf seine Aufforderung hin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt der Stromnetzbetreiber. Der Stromnetzbetreiber leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für eine hieraus resultierende Wertminderung der betreffenden Grundstücksflächen.

(3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen von dem Stromnetzbetreiber nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Stromnetzbetreiber mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 3 Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet ist das derzeitige Gemeindegebiet und in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.

II. Kapitel: Konzessionsabgaben und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

(1) Die Gemeinde erhält Konzessionsabgaben im rechtlich nach der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Umfang. Derzeit sind dies aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde unterhalb von 25.000 nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KAV

- 1,32 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifikunden außerhalb eines Schwachlasttarifs,
- 0,61 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifikunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs und
- 0,11 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Sondervertragskunden.

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche, für die Gemeinde wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 3 zahlt der Stromnetzbetreiber Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:

- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch den Stromnetzbetreiber;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch den Stromnetzbetreiber an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;

- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

(3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 4 KAV).

(4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als umsatzsteuerbar angesehen werden, schuldet der Stromnetzbetreiber zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die Leistungen aus diesem Vertrag spätestens ab Inkrafttreten des § 2b UStG ab dem 1.1.2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und sich der Netto-Betrag ab diesem Zeitpunkt um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöht. Sollte sich diese Annahme zu einem späteren Zeitpunkt als unzutreffend herausstellen, beabsichtigt die Gemeinde für diesen Fall gem. § 9 UStG auf die Steuerfreiheit wirksam zu verzichten. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt der Stromnetzbetreiber der Gemeinde jährlich rechtzeitig, möglichst zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegennutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

(5) Sollte sich die gesetzlich zulässige Höhe der Konzessionsabgabe erhöhen, wird diese vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gezahlt.

§ 5 Zahlung der Konzessionsabgaben

(1) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden vom Stromnetzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1/12 des Vorjahresbetrages (Endabrechnung) geleistet. Die Endabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres. Dabei sind die Endabrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Nachvollziehbarkeit der abgerechneten Positionen ist durch den Stromnetzbetreiber u. a. durch Erteilung sämtlicher hierfür erforderlichen Auskünfte, Erläuterungen und Nachweise der Grundlagen der Berechnung zu gewährleisten. Der Stromnetzbetreiber erläutert auf Anfrage der Gemeinde die Konzessionsabgabenabrechnung vor Ort in der Verwaltung oder in den Gremien der Gemeinde.

(2) Der Stromnetzbetreiber wird die ordnungsmäßige Endabrechnung der Konzessionsabgabe durch seinen Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Gemeinde erhält eine Kopie des Testats. Verbleiben bei der Gemeinde trotz Vorlage des Testats Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Endabrechnung, kann sie von dem Stromnetzbetreiber verlangen, ein weiteres Testat eines einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des weiteren Testats entstandenen

Kosten fallen dem Stromnetzbetreiber zur Last, sofern das weitere Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Endabrechnung nicht bestätigt, ansonsten der Gemeinde. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von vier (4) Wochen nachdem die Gemeinde trotz Vorlage des Testats Zweifel an der Endabrechnung angemeldet hat, auf einen gemeinsamen Wirtschaftsprüfer einigen, so ist der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines der Vertragspartner durch den Präsidenten des IdW Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf zu benennen. Der Stromnetzbetreiber wird die Endabrechnung unverzüglich nach Vorlage des finalen Testats oder dessen erneuter Prüfung durch den gemeinsam bestimmten Wirtschaftsprüfer entsprechend korrigieren, falls die Endabrechnung vom Testat bzw. der Überprüfung des Testats abweicht.

(3) Auf Wunsch kann seitens der Gemeinde mit einem Vorlauf von vierzehn Arbeitstagen auch zu einer quartalsweisen Auszahlung der Abschlagszahlungen für das laufende oder die künftigen Wirtschaftsjahre optiert werden. Eine Vorauszahlung der Konzessionsabgabe ist dabei nicht zulässig.

(4) Sollte das für die Berechnung des Abschlagsplans maßgebliche Abrechnungsjahr über 20 % von den beiden Vorjahren des maßgeblichen Abrechnungsjahres abweichen, wird der Stromnetzbetreiber unaufgefordert auf die Gemeinde zukommen, um die Abweichung/Plausibilität zu klären. Auf Wunsch der Gemeinde wird der Stromnetzbetreiber in diesem Fall den Durchschnittswert der letzten drei (3) Schlussrechnungen als Basis für die Berechnung des Abschlagsplans für das Folgejahr zugrunde legen, sofern die Abweichung keine dauerhafte Änderung der Abschlagswerte erwarten lässt.

(5) Die monatlichen Abschlagszahlungen sind jeweils am Monatsende fällig. Die Endabrechnungszahlung ist am 31. März des folgenden Jahres fällig. Kommt der Stromnetzbetreiber mit einer der fälligen Zahlungen in Verzug, so hat er hierauf Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen. Weitergehende Ansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

(6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Stromkonzessionsvertrag mit dem Stromnetzbetreiber geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Stromkonzessionsvertrag mit einem anderen Netzversorgungsunternehmen abschließt, ist der Stromnetzbetreiber gemäß § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Ablauf des Stromkonzessionsvertrages verpflichtet, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Konzession in Höhe der in § 4 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruchs des neuen Stromversorgungsunternehmens zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern die Gemeinde es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 Abs. 3 bis 5 Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden: "EnWG") durchzuführen.

§ 6 Weitere Leistungen des Netzbetreibers

(1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass auf Netzentgelte für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch für den Netzzugang im jeweils gesetzlich höchstmöglichen Umfang. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies 10 % des Rechnungsbetrages. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist das Entgelt, das auch Gegenstand der Verordnung über

die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – im Folgenden: "StromNEV") ist, mithin u.a. der Grundpreis, der Arbeitspreis, das Messentgelt (bei eigenem Betrieb der Messeinrichtungen des Stromnetzbetreibers) und die Konzessionsabgabe. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und, sofern und soweit rechtlich zulässig, von Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts der Gemeinde, soweit diese nicht im Wettbewerb stehen und soweit dies konzessionsabgabenrechtlich zulässig ist. Die Rabattierung erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der gemeindeeigenen Lieferstellen durchführt. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der gemeindeeigenen Abnahmestellen.

(2) Die Vertragspartner stimmen jährlich eine Liste mit den zu rabattierenden Eigenverbrauchsstellen der Gemeinde ab. Neue Abnahmestellen kann die Gemeinde jederzeit an den Stromnetzbetreiber melden. Der Stromnetzbetreiber stellt hinzukommende Abnahmestellen umgehend in das Abrechnungssystem ein. Die Abnahmestellen werden mit der Gemeinde mindestens einmal im Jahr und auf Anfrage jederzeit gemeinsam abgeglichen.

(3) Vereinbart die Gemeinde den Netzzugang im Rahmen eines sog. All-Inclusive-Stromlieferungsvertrags (Stromlieferung inklusive Netznutzung) über einen Lieferanten und nicht direkt mit dem Stromnetzbetreiber, ist sie berechtigt, den ihr gemäß Absatz 1 gewährten Anspruch auf Einräumung eines Rabatts für den Netzzugang an den jeweiligen Lieferanten abzutreten. Die Abtretung ist dem Stromnetzbetreiber von der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem Stromnetzbetreiber (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, verpflichtet sich der Stromnetzbetreiber zur Gewährung des Kommunalrabatts gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV auch nach Ablauf des Konzessionsvertrag bis zur Übertragung der Stromversorgungsanlagen auf einen neuen Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig. § 48 Abs. 4 Satz 2 EnWG gilt entsprechend.

(5) Der Stromnetzbetreiber vergütet im höchstzulässigen Umfang der Gemeinde die notwendigen Erschwernis- oder Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 KAV). Erfordern z. B. die Baumaßnahmen des Stromnetzbetreibers besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat der Stromnetzbetreiber den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.

(6) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Stromnetzbetreiber zum Vorteil des Stromnetzbetreibers erbringt, gewährt der Stromnetzbetreiber im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 KAV). Die Gemeinde erhebt Verwaltungskostenbeiträge nach tatsächlichem Zeitaufwand zu den jeweils geltenden Stundenverrechnungssätzen gegen Tätigkeitsnachweis. Die Beauftragung solcher Tätigkeiten bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Stromnetzbetreiber und der Gemeinde.

(7) Die Gemeinde kann eine Änderung der Stromversorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird den Stromnetzbetreiber über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Stromversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und der Stromnetzbetreiber stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

(8) Die Kosten für die Änderungen trägt der Stromnetzbetreiber, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat. Wenn nicht dinglich gesicherte Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (7) Satz 3 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

(9) Schon bei der Planung zu erneuernder Stromversorgungsanlagen soll im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden, möglichst keine neuen Flächen in Anspruch zu nehmen.

(10) Auf Wunsch der Gemeinde wird der Stromnetzbetreiber die Gemeinde bei der Erstellung eines örtlichen Energiekonzepts (z.B. Beleuchtungskonzept, Konzept für E-Mobilität, Klimaschutzkonzept, etc.) unterstützen bzw. dieses für die Gemeinde erstellen. Die Leistungen nach diesem Abs. 10 sind von der Gemeinde angemessen und marktüblich zu vergüten.

III. Kapitel: Betrieb und Bau / Folgepflicht und Haftung

§ 7 Betrieb des Stromversorgungsnetzes

(1) Der Stromnetzbetreiber wird das Stromversorgungsnetz entsprechend den gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig errichten und betreiben. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, Netzverstärkung sowie Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Stromversorgungsnetzes. Der Stromnetzbetreiber wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit der Stromnetzbetreiber durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.

(2) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Elektrizität, gleich- oder nachgelagerte Stromversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und

regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen, es sei denn, dass der Stromnetzbetreiber dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Stromnetzbetreiber wird von den Anschlussnehmern keine Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV verlangen. Dies gilt auch für Netzanschlüsse an das Mittelspannungsnetz.

(4) Der Stromnetzbetreiber wird von den Anschlussnehmern für die Herstellung von neuen Standard-Netzanschlüssen (Niederspannung, bis 3 mal 100 Ampere, Länge bis 20 m) keine Netzanschlusskostenbeiträge verlangen. Diese Zusage gilt vorbehaltlich rechtlicher und/oder regulatorischer Änderungen, die zu einer rechtlichen Anpassungspflicht oder die bei Beibehaltung der Zusage zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für den Stromnetzbetreiber führen.

(5) Die örtlichen Stromversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Stromversorgungsanlagen und sonstigen Betriebsmitteln, insbesondere Leitungen sowie Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen (sofern es sich dabei nicht um moderne und intelligente Zähler handelt, bei denen der Messstellenbetrieb durch einen Dritten als wettbewerblicher Messstellenbetreiber sichergestellt wird), Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohre, Kabelschächte einschl. der Abdeckungen und Freileitungsmasten. Die örtlichen Stromversorgungsanlagen umfassen auch gemischt genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Stromversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen (nachfolgend jeweils zusammen „Verteilungsanlagen“ bzw. „Stromversorgungsanlagen“ bzw. „Anlagen“ genannt). Zu den örtlichen Stromversorgungsanlagen zählen nicht solche Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen.

(6) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Stromversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

(7) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich ferner, die Nutzung der örtlichen Stromversorgungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

(8) Der Stromnetzbetreiber wird Aufträge bei entsprechender Qualifikation und Eignung der Auftragnehmer sowie bei gleichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, soweit gesetzlich und regulatorisch zulässig, vorrangig an die lokale und regionale Wirtschaft vergeben, weil sich dies voraussichtlich günstig auf die Reaktionszeit auswirkt.

§ 7a Sicherstellung des Netzbetriebes

(1) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, die Verteilungsanlagen unter Lieferung von

elektrischer Energie mit möglichst gleichbleibender Spannung ununterbrochen zu betreiben und die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten. Das gilt nicht, falls der Betrieb behördlich untersagt werden sollte und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel erfolglos bleiben. Der Stromnetzbetreiber wird das Stromversorgungsnetz laufend erneuern und den Betrieb so organisieren, dass die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Letztverbraucher gem. § 52 EnWG 9,27 Minuten pro Letztverbraucher und Jahr nicht übersteigt. Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Rückwirkungen aus dem vorgelagerten Netz eines anderen Netzbetreibers bleiben hierbei außer Betracht. Die Gemeinde erhält jährlich eine Aufstellung aller Versorgungsunterbrechungen des abgelaufenen Kalenderjahres mit Angaben über Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß und Ursache der Versorgungsunterbrechung sowie die sich daraus ergebene durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Letztverbraucher im Gemeindegebiet.

(2) Sollte der Stromnetzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen seine Verpflichtungen zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

(3) Der Stromnetzbetreiber darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt der Stromnetzbetreiber den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt.

(4) Der Stromnetzbetreiber wird bei Betriebsunterbrechung (dazu gehören auch solche i.S.d. Abs. 3, in welchen die Verpflichtungen zum Betrieb ruhen) mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Der Stromnetzbetreiber wird eine jederzeit erreichbare Störungsannahmestelle betreiben und seinen Entstörungsdienst so organisieren, dass bei normalen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen innerhalb von maximal 27 Minuten fachkundiges Entstörungspersonal arbeitsfähig vor Ort ist. Der Stromnetzbetreiber dokumentiert die Eingriffszeiten zu jeder Versorgungsunterbrechung und teilt diese der Gemeinde in der Aufstellung nach Absatz 1 mit.

(5) Der Stromnetzbetreiber verfügt über ein Technisches Sicherheitsmanagement gemäß der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4001 (S 1000) und hat dieses laufend aufrecht zu erhalten. Zum Nachweis kann die Gemeinde jederzeit die Vorlage einer gültigen Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle verlangen.

§ 7b Dokumentations- und Informationspflichten

(1) Der Stromnetzbetreiber führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Der Stromnetzbetreiber stellt der Gemeinde jährlich – spätestens zum

15. Dezember eines Jahres – und jederzeit auf Wunsch in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei dem Stromnetzbetreiber üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Der Stromnetzbetreiber richtet für die Gemeinde einen unentgeltlichen Zugriff auf das digitale Bestandsplanwerk über das Internet ein. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen des Stromnetzbetreibers im Arbeitsbereich bei diesem zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Stromversorgungsnetzes.

(2) Der Stromnetzbetreiber führt für die Verteilungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten. Der Stromnetzbetreiber informiert die Gemeinde auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Stromversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr, wenn die Gemeinde den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über

- a. Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Spannungsstufen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- b. Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
- c. die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse,
- d. den leitetechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
- e. Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- f. die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Elektrizitätserzeugungsanlagen sowie von EEG- und KWK-Anlagen,
- g. die installierte Netzanschlussleistung der Elektrizitätserzeugungsanlagen, sowie der EEG- und KWK-Anlagen, den Umfang der Elektrizitätserzeugung und -einspeisung aus EEG- und KWK-Anlagen in Kilowattstunden pro Jahr (soweit möglich auch nach den eingesetzten erneuerbaren Energien und nach den verschiedenen Spannungsebenen und Anlagentypen aufgeschlüsselt),
- h. die Entwicklung im Bereich intelligenter Netze (Smart Grid), insbesondere von Messsystemen (Smart Metering), (sofern es sich dabei nicht um moderne und intelligente Zähler handelt, bei denen der Messstellenbetrieb durch einen Dritten als wettbewerblicher Messstellenbetreiber wahrgenommen wird),
- i. drohende Netzengpässe im örtlichen Stromversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen),
- j. den notwendigen Netzausbaubedarf für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nach jährlicher Analyse. Das Netzausbaukonzept enthält eine Vorschau für drei (3) Jahre und berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in diesem Zeitraum,
- k. Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss.

§ 7c Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebes

(1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs wird der Stromnetzbetreiber in ausreichendem Umfang in angemessener Nähe zu den Netzkunden Kundencenter unterhalten. Der Stromnetzbetreiber wird sicherstellen, dass die Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt sind. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine kostenfreie Notfallrufnummer sichergestellt. Der telefonische Erstkontakt wird durch technisches Fachpersonal sichergestellt, welches mindestens über eine Meister- oder Techniker Ausbildung verfügt und für diese Aufgabe speziell geschult ist. Der Stromnetzbetreiber ist verpflichtet, in den Kundencentern auch die Beratung hinsichtlich weiterer netzbetreiberrelevanter Aufgaben, wie z.B. zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, anzubieten sowie zur Höhe der durch den Netzbetreiber auszahlenden gesetzlichen Förderung zu informieren.

(2) Der Stromnetzbetreiber ist über alle üblichen Fernkommunikationsmittel wie Internetpräsenz, E-Mail, Telefon und Telefax für alle Anschlussnehmer und Anschlussnutzer erreichbar und stellt die für die Netznutzer erforderlichen Informationen auf seiner Internetpräsenz regelmäßig aktualisiert zur Verfügung.

(3) Der Stromnetzbetreiber richtet eine Online-Planauskunft ein, über die sich Anschlussnehmer und Dritte mit berechtigtem Interesse, vor der Planung von Bauarbeiten über die genaue Lage von Verteilungsanlagen des Stromnetzbetreibers im Arbeitsbereich jederzeit informieren können. Diese Möglichkeit entbindet die Anschlussnehmer und die Dritten mit berechtigtem Interesse nicht von ihrer Pflicht, vor der Durchführung von Baumaßnahmen das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen des Stromnetzbetreibers im Arbeitsbereich bei diesem zu erfragen.

(4) Der Stromnetzbetreiber hat Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG zu bearbeiten. Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, jede Verbraucherbeschwerde zügig und innerhalb einer Frist von maximal drei (3) Werktagen zu beantworten und innerhalb von zwei (2) Wochen fallabschließend zu bearbeiten.

(5) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, bei Anträgen zu Standardhausanschlüssen dem Anschlussnehmer innerhalb von fünf (5) Werktagen ein verbindliches Angebot vorzulegen. Nach Bestätigung dieses Angebotes durch den Anschlussnehmer stellt der Stromnetzbetreiber den Netzanschluss in der Regel innerhalb von drei (3) Wochen her, sofern zu diesem Zeitpunkt die Aufgrabungsgenehmigung durch die Gemeinde vorliegt. Im Übrigen werden Anträge zu Netzanschlüssen oberhalb von Standardhausanschlüssen innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang bearbeitet.

(6) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, die Gemeinde bei außergewöhnlichen Störungen des Netzbetriebes des Netzbetriebes vorrangig zu unterrichten und bei der Unterrichtung der Presseorgane zu unterstützen.

§ 7d Umweltverträglicher Netzbetrieb und Beitrag zum Ausbau Erneuerbarer Energien

(1) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, bei Bau und Betrieb der Stromversorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich insbesondere

- a. zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung,
- b. soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen,
- c. zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb des örtlichen Stromversorgungsnetzes,
- d. zur Wahl einer Betriebsweise mit möglichst geringen Wärmeverlusten im Stromversorgungsnetz,
- e. zum Einsatz von umweltfreundlichen Fahrzeugen im Netzbetrieb,
- f. zur Minimierung von Fahrwegen,
- g. zur Beachtung der umweltfreundlichen Verträglichkeit eingesetzter Materialien und Arbeitsweisen sowie zur Einholung von Informationen über umweltverträgliche Standards beim Hersteller von Materialien,
- h. zur Einhaltung der umweltfreundlichen Standards bei Baugeräten und Betriebsmitteln,
- i. zum Einsatz von gütegesicherten Recyclingbaustoffen bei Baumaßnahmen, soweit dies nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie nach den einschlägigen technischen Regelwerken für den jeweiligen Einsatzzweck zulässig ist,
- j. zur Beschaffung von Betriebsmitteln und Werkzeugen, die die Vorschriften auf Basis des VDE-Regelwerks sowie nationaler und internationaler Normen und Richtlinien einhalten,
- k. zur Vermeidung von Tiefbauarbeiten, nur absolut notwendige Flächen in Anspruch zu nehmen,
- l. Bodenversiegelungen zu vermeiden,
- m. zum Rückbau von nicht mehr benötigten oberirdischen Anlagen und Überführung der Flächen in andere Nutzung.

(2) Die Pflicht nach Abs. 1 entfällt nur, soweit sie wirtschaftlich unzumutbar ist, d.h. die dem Stromnetzbetreiber hierfür entstandenen Kosten keine betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne des § 4 ff. StromNEV sind.

(3) Der Stromnetzbetreiber ist verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Ansehung der gesetzlichen Pflichten erforderlich und dem Stromnetzbetreiber wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, EEG- und KWK-Anlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Zur Umsetzung der

gesetzlichen Pflicht zum unverzüglichen Netzanschluss wird der Stromnetzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Bedingungen dafür schaffen, dass entsprechende Anlagen in jedem Fall innerhalb einer Frist von höchstens 12 Monaten ab Abschluss des Netzanschlussvertrages an das örtliche Stromversorgungsnetz angeschlossen werden können, es sei denn, für den Anschluss der Anlagen ist ein Netzausbau erforderlich. Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht, soweit die Verzögerung des Netzanschlusses nicht durch den Stromnetzbetreiber zu vertreten ist oder soweit die Einhaltung der Verpflichtung wegen besonderer Schwierigkeiten des Einzelfalls dem Stromnetzbetreiber wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist.

(5) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz bis 50 kW innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung über das Ergebnis der Anschlussprüfung, dem Anschlussnehmer ein verbindliches Vertragsangebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages und einen Entwurf des Realisierungsfahrplans vorzulegen. Für Anlagen ab einer Nennleistung von 50 kW und bis 500 kW sichert der Stromnetzbetreiber eine Bearbeitungszeit von maximal vier (4) Wochen zu. Für sehr komplexe Anlagen mit sehr hohen Nennleistungen (>500 kW) sichert der Stromnetzbetreiber zu, die gesetzliche Frist von acht (8) Wochen in jedem Fall einzuhalten und, wenn möglich, zu verkürzen.

(6) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, neu zu verlegende Elektrizitätsversorgungsleitungen im Konzessionsgebiet nur als Erdverkabelung zu verlegen sofern dies technisch möglich ist. Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, vorhandene Freileitungen innerhalb von fünf (5) Jahren sukzessiv zurückzubauen und komplett durch Erdverkabelung zu ersetzen sofern dies technisch möglich ist.

(7) Neue im öffentlichen Straßenraum befindliche oberirdische Verteilungsanlagen, wie Stationsgebäude etc., werden nach heutigem Stand bereits mit sog. Anti-Graffiti-Beschichtungen bestellt und eingebaut. Schäden und starke Verschmutzungen an oberirdischen Verteilungsanlagen werden unverzüglich beseitigt.

(8) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich, den Ausbau der Elektromobilität im Gemeindegebiet netzseitig zu unterstützen, mit der Gemeinde eng zusammen zu arbeiten und Anforderungen der Gemeinde in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Der Stromnetzbetreiber wird insbesondere das Stromversorgungsnetz ausbauen, soweit es die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität erfordert und die Ausbaukosten im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben anerkennungs- und berücksichtigungsfähige Kosten/Investitionen sind. Der Netzbetreiber wird die Gemeinde im Rahmen seiner Investitionsplanung über die avisierten Investitionen auf diesem Gebiet informieren und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 8 Baumaßnahmen am Stromversorgungsnetz

(1) Abstimmung bei Baumaßnahmen

(1.1) Der Stromnetzbetreiber wird bei seinen Planungen und Baumaßnahmen Rücksicht auf die Planungen und Belange der Gemeinde nehmen.

(1.2) Der Stromnetzbetreiber wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Bei Erweiterungen des Stromversorgungsnetzes des Stromnetzbetreibers (Erstinvestitionen) und bei Erneuerungen wird der Stromnetzbetreiber eine Erdverkabelung durchführen, sofern dies technisch möglich ist.

(1.3) Der Stromnetzbetreiber errichtet die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Er wird die Verteilungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird er die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaus berücksichtigen.

(1.4) Der Stromnetzbetreiber wird die Gemeinde so rechtzeitig vor Baubeginn über beabsichtigte Baumaßnahmen (für Großbaustellen spätestens drei (3) Monate vor Baubeginn) an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Für langfristig planbare Baumaßnahmen legt der Stromnetzbetreiber der Gemeinde jährlich eine Mittelfristplanung für die nächsten fünf (5) Jahre zur Abstimmung vor. Die Gemeinde erhält die Unterlagen der Vorplanung und der Ausführungsplanung. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen.

(1.5) Ebenso wird die Gemeinde den Stromnetzbetreiber rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen. Treffen Baumaßnahmen nach § 6 Abs. 7 mit sonstigen Baumaßnahmen (Errichtung, Überwachung, Unterhaltung) oder Stilllegungsmaßnahmen nach Abs. (5) dieses Paragraphen an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Gemeinde verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen. Die Kosten einer solchen gemeinsamen Bauplanung und –Ausführung tragen die Vertragspartner in dem Anteil, indem die von ihnen durchzuführenden Maßnahmen die Kosten verursacht haben.

(1.6) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen wird der Stromnetzbetreiber die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Gemeinde kann die Zustimmung zu Baumaßnahmen versagen, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass entgegenstehende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange unter anderem dann vorliegen, wenn öffentliche Verkehrswege oder dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen (§ 2 Abs.1) vor weniger als fünf (5) Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der geplanten Baumaßnahme neu errichtet oder erneuert worden sind.

(1.7) Unvorhergesehene Baumaßnahmen in Zusammenhang mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit (insbesondere Störungsbeseitigung) sowie Baumaßnahmen aufgrund

gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. die Herstellung von Netzanschlüssen) und Baumaßnahmen geringen Umfangs (Herstellung von Hausanschlüssen) unterliegen nicht der Zustimmung der Gemeinde. Insoweit genügt eine qualifizierte Anzeige des Stromnetzbetreibers, aus welcher sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten, das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben und welcher ein maßnahmenbezogener Lageplan beigelegt sein muss. Der Stromnetzbetreiber darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Gemeinde beginnen, es sei denn, die Maßnahme duldet im Einzelfall keinen entsprechenden zeitlichen Aufschub.

(1.8) Der Stromnetzbetreiber wird bei Baumaßnahmen die Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger insbesondere in Bezug auf den Verkehrsfluss möglichst geringhalten. Der Stromnetzbetreiber sagt zu, dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis genügende und nach den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus intakte Fahrbahnen und Fahrbereiche, nach Möglichkeit nicht zu öffnen, solange sich andere Wege oder Maßnahmen als zumutbar erweisen und die Verkehrsbehinderungen so gering wie möglich zu halten. Die Verkehrssicherungsplanung wird mit der Gemeinde vor Baubeginn abgestimmt

(1.9) Der Stromnetzbetreiber hat bei Bauarbeiten die gemeindeeigenen Anlagen zu sichern und unverzüglich wiederherzustellen. Hierbei wird er die entsprechenden Vorgaben der Gemeinde berücksichtigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen des Stromnetzbetreibers. Die Vertragspartner weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene gemeindliche Anlagen bzw. Verteilungsanlagen des Stromnetzbetreibers entsprechend zu behandeln.

(1.10) Der Stromnetzbetreiber trägt die Kosten für die Kennzeichnung und Absicherung seiner Baumaßnahmen sowie für eine vorgenommene Absicherung der gemeindlichen Anlagen.

(1.11) Die Vertragspartner führen mindestens einmal jährlich ein Jahresprojektgespräch zur Abstimmung von Baumaßnahmen, insbesondere zum Ausbau der Verkehrsräume. Der Stromnetzbetreiber entwickelt für das Jahresprojektgespräch jährlich eine Netzentwicklungsplanung und legt diese im vierten Quartal des laufenden Kalenderjahres für das jeweils kommende Kalenderjahr, sowie informativ für die jeweils folgenden zwei (2) Jahre sowie alle darüberhinausgehenden bereits bekannten konkreten Planungen der Gemeinde vor. Damit ist die Netzentwicklungsplanung eine umfassende Grundlage für eine frühzeitige zielgerichtete Koordinierung und Abstimmung im Rahmen des Jahresprojektgespräches und die Gemeinde erhält ausreichend Zeit zu einer Abstimmung. Unter Baumaßnahmen sind alle Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen des Stromnetzbetreibers im Konzessionsgebiet zu verstehen. Dazu zählen insbesondere auch die Baumaßnahmen zum Anschluss von EEG- und KWK-Anlagen (inklusive Leerrohren, Kopplungsanlagen, Speicheranlagen etc.) und die Weiterentwicklung des Smart Grids. Die Gemeinde hat das Recht Änderungen an den Planungen des Stromnetzbetreibers zu verlangen, wenn ein berechtigtes Interesse der Gemeinde besteht, um eine möglichst weitgehende Berücksichtigung gemeindlicher Änderungswünsche zu erreichen. Sollten sich nach Vorlage der Netzentwicklungsplanung neue Erkenntnisse oder Änderungen der technischen Anforderungen ergeben, erhält die Gemeinde zeitnah eine angepasste Planung. Der Stromnetzbetreiber ist verpflichtet das Jahresprojektgespräch in Abstimmung mit der Gemeinde

zu organisieren und vorzubereiten. Der Stromnetzbetreiber wird für die Abstimmungen im Jahresprojektgespräch einen qualifizierten und festen Ansprechpartner benennen. Die Gemeinde hat das Recht, jederzeit weitere Abstimmungsgespräche und auch die Teilnahme von anderen Ver- und Entsorgungsträgern und Breitbandnetzbetreibern am Jahresprojektgespräch zu verlangen.

(1.12) Die Gemeinde wird den Stromnetzbetreiber bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Stromversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.

(1.13) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Stromversorgungsanlagen des Stromnetzbetreibers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Stromnetzbetreiber zu erfragen ist.

(1.14) Sollte der Stromnetzbetreiber im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Stromversorgungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.

(2) Zustandgerechte Qualität der Oberflächenwiederherstellung

(2.1) Dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis genügende und nach den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Stromnetzbetreiber möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Wege oder Maßnahmen als zumutbar erweisen. Der Stromnetzbetreiber behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen. Die Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Stromversorgungsanlagen, unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten, sind grundsätzlich in Seitenstreifen und unter Gehwegen vorzunehmen und damit Straßenaufbrüche möglichst zu vermeiden.

(2.2) Sollten Straßenaufbrüche trotz intensiver Bemühungen des Netzbetreibers unumgänglich sein, wird der Stromnetzbetreiber nach Beendigung der Bauarbeiten die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt der Stromnetzbetreiber der Gemeinde die Fertigstellung schriftlich an. Der Anzeige sind Aufmaß und Verdichtungsnachweis beizufügen. Mit Ablauf von acht (8) Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten des Stromnetzbetreibers als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Der Stromnetzbetreiber ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist (spätestens vier (4) Wochen nach schriftlicher Mängelanzeige) zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel mitzuteilen.

(2.3) Der Stromnetzbetreiber stellt der Gemeinde eine Zustandsdokumentation vor und nach der Durchführung der Baumaßnahme zur Verfügung. Diese kann schriftlich oder in Form einer Fotodokumentation erfolgen.

(3) Gewährleistung für die Oberflächenwiederherstellung

(3.1) Für die vom Stromnetzbetreiber ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf (5) Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, mangels Abnahme spätestens nach widerspruchslosem Ablauf der in Absatz 2.2 geregelten acht-Wochen-Frist.

(3.2) Vor Abschluss der Gewährleistungsfrist von fünf (5) Jahren führt der Stromnetzbetreiber auf Wunsch der Gemeinde einen erneuten Prüftermin und Abnahme durch. Sollten dabei Schäden festgestellt werden, so werden diese seitens des Stromnetzbetreibers beseitigt. Für die erneut durchgeführten Baumaßnahmen gilt eine Gewährleistungsfrist nach den Maßgaben von Absatz 3.1.

(4) Vermeidung von Straßenaufbrüchen

Vom Stromnetzbetreiber sind dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis genügende und nach den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus intakte Fahrbahnen und Fahrbahnbereiche, im Rahmen etwaiger Baumaßnahmen nach Möglichkeit nicht zu öffnen, solange sich andere Wege oder Maßnahmen als zumutbar erweisen. Seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche wird der Stromnetzbetreiber für vorzeitige Baumaßnahmen nutzen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt und absehbar sind. Der Stromnetzbetreiber und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder des Stromnetzbetreibers erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Gemeinde und dem Stromnetzbetreiber verursachungsgerecht getragen.

(5) Entfernung stillgelegter Anlagen und Leitungen

(5.1) Stillgelegte oberirdische Anlagen wird der Stromnetzbetreiber ohne Aufforderung der Gemeinde selbstständig zurückbauen und entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung sonstiger stillgelegter Anlagen verlangen, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere, wenn von den Anlagen Gefahren ausgehen oder Behinderungen oder Erschwernisse von Baumaßnahmen der Gemeinde entstehen.

(5.2.) Sonstige stillgelegte Anlagen werden, wenn sie bei offenen Gräben frei zugänglich sind, generell – auch ohne dass die Gemeinde ein entsprechendes Verlangen äußern muss – auf Kosten des Stromnetzbetreibers entfernt. Dies gilt ebenso für stillgelegte Anlagen in offenen Gräben im Rahmen von Baumaßnahmen der Gemeinde. Die Feststellung, ob eine aufgefundene Anlage stillgelegt ist sowie ggf. deren Beseitigung, erfolgen durch den Stromnetzbetreiber auf seine Kosten nach entsprechender Information durch die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Bauunternehmen.

(5.3) Anlagen gelten als stillgelegt, sobald sie länger als fünf (5) Jahre außer Betrieb sind. Dies gilt nicht für solche Anlagen, die vom Stromnetzbetreiber aus regulatorischen Gesichtspunkten oder aus Erwägungen der Versorgungssicherheit erhalten werden sollen. Auf Verlangen ist dies der Gemeinde durch den Stromnetzbetreiber nachzuweisen und zu begründen.

(5.4) Die Verpflichtungen nach diesem Absatz 5 gelten für den Stromnetzbetreiber auch nach Vertragsablauf fort, solange keine Neuvergabe der Konzession an einen Dritten erfolgt ist.

(6) Berücksichtigung von technischen Anforderungen der Gemeinde

Der Stromnetzbetreiber berücksichtigt bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen stets den jeweils aktuellen Stand der Technik sowie besondere, dem Stromnetzbetreiber bekannt zu gebende technische Anforderungen der Gemeinde in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Vertragspartner sind grundsätzlich bemüht, die anzuwendenden Regelwerke in beiderseitigem Interesse abzustimmen.

§ 9 Haftung

(1) Der Stromnetzbetreiber haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Stromversorgungsanlagen des Stromnetzbetreibers entstehen. Sind parallel oder in zeitlich engem Zusammenhang mit den durch den Stromnetzbetreiber durchgeführten Baumaßnahmen weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt, hat die Gemeinde nachzuweisen, dass der Stromnetzbetreiber den entstandenen Schaden zu vertreten hat. Der Stromnetzbetreiber wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird dem Stromnetzbetreiber unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit dem Stromnetzbetreiber abstimmen. Dies umfasst auch die Kosten für die Rechtsverfolgung und -verteidigung. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem Stromnetzbetreiber im Vorwege abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

(2) Die Gemeinde haftet dem Stromnetzbetreiber für Beschädigungen seiner Stromversorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

(3) Der Stromnetzbetreiber hält einen umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz vor. Dieser bezieht sich auf alle gesetzlichen Haftungsrisiken, die sich aus der unternehmerischen Tätigkeit ergeben. Er umfasst Sach-, Personen- und Vermögensschäden und ist grundsätzlich der Höhe nach unbegrenzt.

IV. Kapitel: Laufzeit und Endschaft

§ 10 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren.
- (2) Der Stromnetzbetreiber gewährleistet die bestmögliche Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG in Form seines Netzbetriebskonzeptes (**Anlage 3**). Die Nichteinhaltung wird entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend geahndet.

§ 11 Kündigung

- (1) Der Gemeinde steht das einseitige Recht zu, den Konzessionsvertrag mit einer Frist von zwei (2) Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit zu kündigen. Danach hat die Gemeinde das Recht den Vertrag jährlich ohne Nennung von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zu kündigen.
- (2) Der Vertrag ist jederzeit aus wichtigem Grund innerhalb von sechs (6) Monaten nach Kenntnis von dem Kündigungsgrund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Stromnetzbetreiber das Eigentum an den Anlagen im Gemeindegebiet ohne Zustimmung der Gemeinde an ein Unternehmen veräußert oder verpachtet, das nicht ein entsprechend der Definition des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen ist,
 - der Stromnetzbetreiber die Konzessionsabgabe der Gemeinde trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt,
 - der Stromnetzbetreiber die Erfüllung seiner wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (3) Um die Verbindlichkeit der Zusagen gemäß **Anlage 3** Netzbetriebskonzept sicher zu stellen, sind diese im darin definierten Umfang mit Sonderkündigungsrechten und Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung belegt. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Netzbetriebskonzept haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 können die Sonderkündigungsrechte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ausgeübt werden.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 sind die Vertragsstrafen in Summe auf 25.000,00 Euro pro Jahr beschränkt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Informationspflichten vor Laufzeitende

- (1) Der Stromnetzbetreiber wird der Gemeinde auf Verlangen innerhalb von zwei (2) Monaten vier (4) Jahre vor Vertragsende Daten über für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen und ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung zu stellenden Daten umfassen alle Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages erforderlich sind. Jedenfalls erforderlich im vorgenannten Sinne sind die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag dargestellten technischen und kalkulatorischen Netzdaten. Die **Anlage 2** ist Bestandteil dieses Vertrages. Soweit sich zu den vorgenannten Zeitpunkten aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den für den Stromnetzbetreiber verbindlichen Festlegungen der Regulierungs- und/oder Kartellbehörden weitergehende Daten ergeben, sind diese ebenfalls in der angegebenen Frist zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist ein Netzentflechtungskonzept mit einem Netzentflechtungsplan sowie Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten, zumindest als Schätzung, vorzulegen.
- (2) Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, ist der Stromnetzbetreiber verpflichtet, diese auf Verlangen der Gemeinde letzterer zur Verfügung stellen.
- (3) Die Auskunftspflichtung des Stromnetzbetreibers zu den in Abs. 2 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 13 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Der Stromnetzbetreiber wird der Gemeinde bzw. dem Dritten im Falle der Endschaft auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (im Folgenden: " ARegV") ermittelte anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Soweit die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte dies wünscht, hat eine entsprechende technische Einweisung durch den Stromnetzbetreiber zur Vorbereitung der Netzübernahme gegen ein angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (5) Auch nach der Übertragung der Verteilungsanlagen auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird der Stromnetzbetreiber der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.
- (6) Die Auskunftspflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Gemeinde dem Stromnetzbetreiber die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben, frühestens jedoch drei (3) Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll.

§ 13 Übertragung des Stromversorgungsnetzes

(1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen vom Stromnetzbetreiber zu erwerben. Hierzu gehören ausdrücklich auch gemischt-genutzte Leitungen und Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Soweit Anlagen, Einrichtung oder Leitungen des Stromversorgungsnetzes ausschließlich der überörtlichen Versorgung dienen, gehören diese nicht zum Übernahmegegenstand.

Können sich die Vertragspartner nicht über den Umfang der zu übertragenden Verteilungsanlagen einigen, ist der Übertragungsanspruch auf Verlangen der Kommune durch einen gemeinsam auszuwählenden und zu beauftragenden Gutachter zu bestimmen. Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht innerhalb einer angemessenen Frist (vier (4) Wochen) eine Einigung über den Gutachter erfolgt ist, soll auf Antrag jedes Vertragspartners der Präsident des Landgerichts Lübeck den Gutachter benennen. Das Ergebnis des Gutachtens ist vollumfänglich gerichtlich überprüfbar und bindet die Parteien nicht im Sinne der §§ 317 ff. BGB.

(2) Alle vom Stromnetzbetreiber beabsichtigten Investitionen im Gemeindegebiet, wenn es sich nicht um ausschließliche Fern- und Durchgangsleitungen handelt, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Dieser Investitionsvorbehalt kann frühestens vier (4) Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages seitens der Gemeinde eingefordert werden. Die Zustimmung der Gemeinde oder von Dritten ist nicht erforderlich, wenn es sich um netzwirtschaftlich und netztechnisch zwingende Investitionen in der Netzbetreiberverantwortung des Stromnetzbetreibers handelt, deren Nichtvornahme den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb i.S.d. §§ 11 und 49 EnWG gefährden könnte.

(3) Das Erwerbsrecht der Gemeinde ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

(4) Als Kaufpreis wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Die wirtschaftlich angemessene Vergütung im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist der objektivierte Ertragswert nach IDW Standard 1 in der jeweils gültigen Fassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., der unter Beachtung der Besonderheiten der Regulierung (z. Zt. insbes. StromNEV, ARegV) zu ermitteln ist. Der Ertragswert ist nach objektiven, für alle denkbaren Erwerber geltende Kriterien zu ermitteln.

Sollte die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt oder festgestellt werden, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung anstelle des in Satz 2 genannten objektivierten Ertragswerts als Kaufpreis.

Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse, Baukostenzuschüsse oder ähnliche Entgelte der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagengüter nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Können sich die Vertragspartner nicht über die Höhe des Kaufpreises einigen, ist der Kaufpreis auf Verlangen der Gemeinde durch einen gemeinsam auszuwählenden und zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer zu bestimmen. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach Aufforderung durch einen Vertragspartner auf einen gemeinsamen Wirtschaftsprüfer einigen, so ist der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines der Vertragspartner durch den Präsidenten des IdW Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf zu benennen. Das Ergebnis des Gutachtens ist vollumfänglich gerichtlich überprüfbar und bindet die Parteien nicht im Sinne der §§ 317 ff. BGB.

(5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.

(6) Auch nach der Übertragung der das örtliche Stromverteilungsnetz bildenden Stromversorgungsanlagen auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird der Stromnetzbetreiber der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen über Belange Auskunft erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

§ 14 Technische Entflechtung und Einbindung

(1) Im Falle der Übertragung der Verteilungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Gemeinde, trägt der Stromnetzbetreiber alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem beim Stromnetzbetreiber verbleibenden Stromversorgungsnetz). Die Gemeinde trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Stromversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz).

(2) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Stromversorgungsnetz noch im verbleibenden Stromversorgungsnetz des Stromnetzbetreibers eine Verschlechterung ergibt. Der Stromnetzbetreiber wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

(3) Der Stromnetzbetreiber wird bestehende Verbindungsleitungen zu seinem verbleibenden Stromversorgungsnetz auf Wunsch der Gemeinde weiterbetreiben und das entflochtene Stromversorgungsnetz über Netzkopplungspunkte nahe der Gemeindegrenze zu versorgen. Die hierfür erforderliche Übergabemessung wird an der der Gemeindegrenze nächstgelegenen Netzstation installiert.

(4) Können sich die Vertragspartner nicht über ein Entflechtungskonzept einschließlich der

Verteilung der Entflechtungskosten einigen, ist das Entflechtungskonzept einschließlich der Verteilung der Entflechtungskosten auf Verlangen der Gemeinde durch einen gemeinsamen auszuwählenden und zu beauftragenden Gutachter zu bestimmen. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach Aufforderung durch einen Vertragspartner auf einen gemeinsamen Gutachter einigen, so ist der Gutachter auf Antrag eines der Vertragspartner durch den Präsidenten des IdW Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf zu benennen. Das Ergebnis des Gutachtens ist vollumfänglich gerichtlich überprüfbar und bindet die Parteien nicht im Sinne der §§ 317 ff. BGB.

(5) Hat die Gemeinde das Erwerbsrecht gem. § 13 Abs. 3 auf einen neuen Vertragspartner, mit dem die Gemeinde einen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen hat, übertragen, so werden hiermit auch die Rechte und Pflichten zur technischen Entflechtung und Einbindung mit übertragen.

V. Kapitel: Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 15 Übertragung des Konzessionsvertrages

(1) Sofern in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, dürfen die Vertragspartner Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen oder zur Ausübung überlassen.

(2) Die Zustimmung gegenüber dem Stromnetzbetreiber ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein entsprechend der Definition des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen erfolgt. Hiervon hat der Stromnetzbetreiber die Gemeinde drei (3) Monate vorher schriftlich zu informieren.

(3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat der Stromnetzbetreiber sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde erfüllt bzw. wahrgenommen werden können.

(4) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den §§ 13 und 14 dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Der Stromnetzbetreiber erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.

§ 16 Netzbeirat

(1) Zur Schaffung einer Informations- und Kommunikationsplattform für größere Transparenz und kommunale Mitbestimmung wird der Stromnetzbetreiber auf Wunsch der Gemeinde einen Netzbeirat der Gemeinde Walksfelde mit dem Ziel einer regelmäßigen Beratung und eines konstruktiven Austausches zu aktuellen und zukünftigen Entwicklungen des Stromversorgungsnetzes sowie für die Abstimmung bei der Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten einrichten.

(2) Im Netzbeirat der Gemeinde Walksfelde wird auch das Energieversorgungskonzept für die

Gemeinde diskutiert sowie tragfähige Konzepte zur Verbesserung der Energieinfrastruktursituation in der Gemeinde erörtert. Weiterhin werden jährlich Grundzüge des Investitionsplanes und des Investitionsprogramms des Stromnetzbetreibers vorgestellt und diskutiert - vor allem mit dem Schwerpunkt von Investitionen, die die Versorgungssicherheit betreffen.

(3) Der Netzbeirat der Gemeinde Walksfelde wird sich aus Vertretern der Gemeinde und des Stromnetzbetreibers zusammensetzen. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Gemeinde mit Zustimmung des Stromnetzbetreibers. Der Netzbeirat tagt regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Die Gemeinde benennt den Vorsitzenden des Netzbeirates. Näheres wird in einer Beiratsordnung geregelt. Die Tagesordnung wird jeweils mit angemessenem Vorlauf von vier (4) Wochen gemeinsam abgestimmt. Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich zur Vorbereitung dieser Abstimmungsgespräche und zur Teilnahme.

(4) Der Netzbeirat stimmt sich über folgende Themen ab:

- Zustand der Anlagen des Stromnetzbetreibers und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten,
- Durchgeführte und geplante Netzausbaumaßnahmen und Netzerneuerungen des Stromnetzbetreibers, aufgeteilt nach Druckstufen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- Investitions-, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle), Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
- Anzahl der beantragten und fertiggestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse,
- Stilllegung von Stromversorgungsanlagen,
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- Bericht über Schadensfälle,
- Entwicklung des Anschlusses Erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-/Verbrauchsbilanz: Das Netzausbaukonzept enthält eine Vorschau für drei (3) Jahre und berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von EEG-, und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in diesem Zeitraum,
- Entwicklung Konzessionsabgaben,
- Entwicklung der Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen,

Der Stromnetzbetreiber stellt der Gemeinde dazu jährlich einen schriftlichen Bericht zur Verfügung. Auf Wunsch der Gemeinde wird der Stromnetzbetreiber im Rahmen dieses Berichtes weitere Themen behandeln.

(5) Die Gemeinde kann auf Wunsch auch Bürgerinnen und Bürger statt der gemeindlichen Vertreter in den Netzbeirat entsenden. Die Entscheidung kann separat für jeden der Gemeinde zugeteilten Teilnehmer erfolgen.

§ 16a Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt der Stromnetzbetreiber im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach § 3 KAV.

§ 16b Vertragsstrafe

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände vereinbaren die Vertragspartner eine Vertragsstrafe.

(2) Der Stromnetzbetreiber verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Gemeinde, wenn der Stromnetzbetreiber

1. die in § 12 Abs. 1 aufgeführten Informationen und Unterlagen entgegen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

2. entgegen § 13 Abs. 2 Änderungen an den vorhandenen Stromversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen in den letzten vier (4) Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages ohne Einvernehmen mit der Gemeinde durchführt.

(3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt jeweils für die Vertragsverletzung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 25.000 Euro bzw. im Falle des Abs. 2 Nr. 2 25.000 Euro, in Summe höchstens jedoch 100.000 Euro innerhalb eines Jahres.

(4) Die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Absätzen gilt nicht, wenn der Stromnetzbetreiber den Verstoß nach Abs. 2 nachweislich nicht zu vertreten hat.

(5) Die Vorschriften der §§ 340, 341 BGB finden zwischen den Vertragspartnern keine Anwendung. Die Geltendmachung von Erfüllungs- und Sekundäransprüchen, insbesondere auch die Geltendmachung eines weiteren Schadens, bleiben vom Strafverlangen unberührt und werden nicht ausgeschlossen.

§ 17 Teilnichtigkeit

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in dieser Vereinbarung enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieser Vereinbarung.

§ 18 Schriftform / Ausfertigungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(2) Dieser Konzessionsvertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Gemeinde Walksfelde, den

Lübeck, den

Gemeinde Walksfelde
Doreen Keding, Bürgermeisterin

TraveNetz GmbH
Sven Bäuml, Geschäftsführer

i. V.

TraveNetz GmbH
Nicole Schultz, Konzessionsmanagement

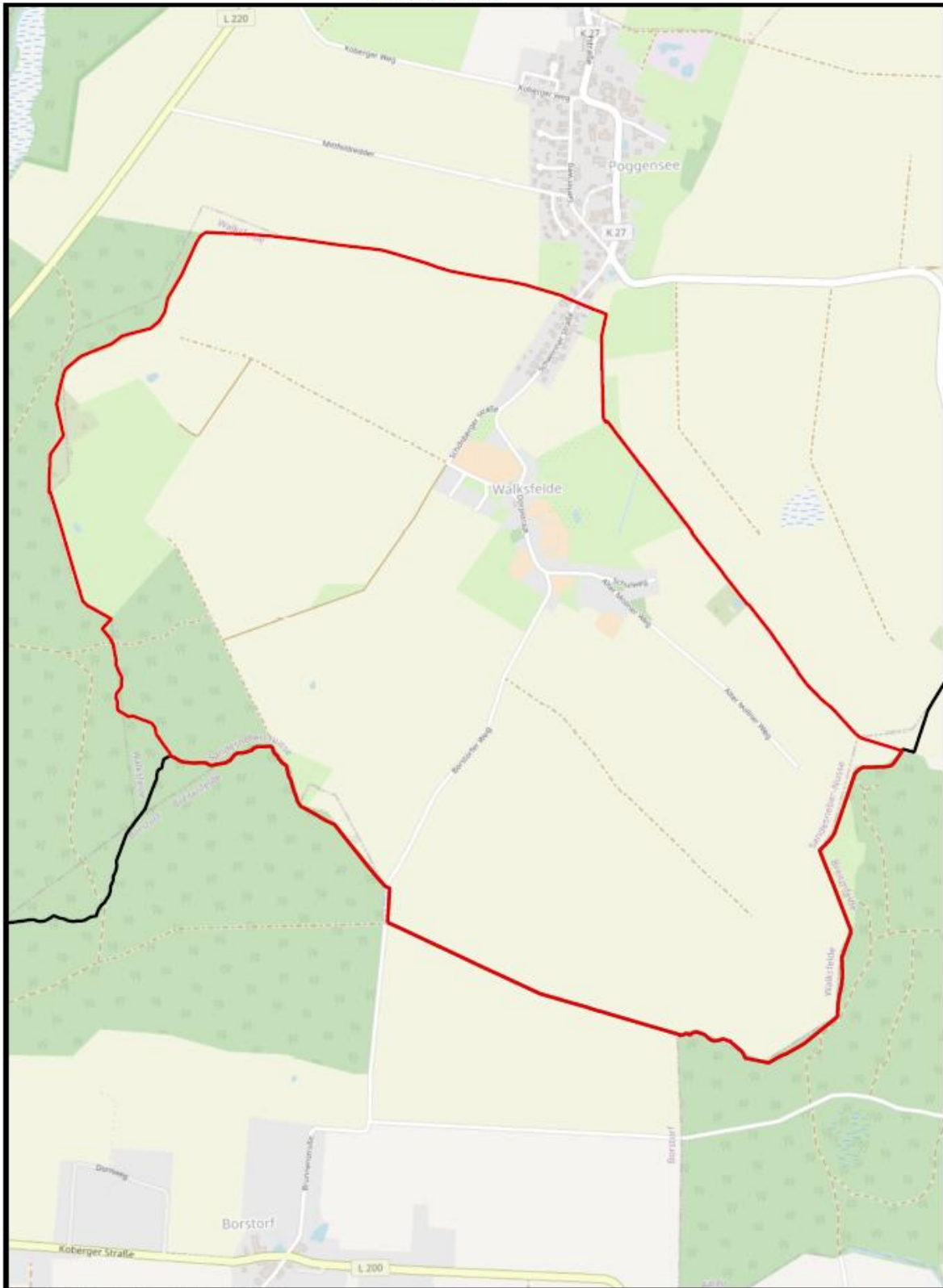
Anlagen

1. Karte des Konzessionsgebietes gem. § 3
2. Netzdaten gem. § 12 Abs. 1
3. Netzbetriebskonzept

**Anlage 1 zum Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen
Versorgung in der amtsangehörigen Gemeinde Walksfelde
des Amtes Sandesneben-Nusse**

Karte des Konzessionsgebietes gem. § 3

Walksfelde



© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

Anlage 2 zum Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der amtsangehörigen Gemeinde Walksfelde des Amtes Sandesneben-Nusse

Netzdaten gem. § 12 Abs. 1

- a) Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Stromversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- b) originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Stromversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und Anschaffungsjahren,
- c) in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- d) Art und Besonderheiten des Stromversorgungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- e) Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- f) kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 StromNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 StromNEV,
- g) Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- h) zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- i) neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- j) Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- k) Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 StromNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere:
 - i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,

- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;
- viii) die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres
- ix) den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

sowie

- l) das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden),
- m) Verlustmengen im Netz,
- n) eine Aufstellung aller bekannten bzw. vom Stromnetzbetreiber stillgelegten Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet,
- o) Angaben zum vorgelagerten Netz mit Angaben zur Entnahmelast und Entnahmearbeit zu Übergabestellen und Netzanschlusskapazitäten zum vorgelagerten Netzbetreiber,
- p) Konzept für Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen sowie Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Stromversorgungsnetz.